



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

HOHER VERTRETER  
DER UNION FÜR  
AUSSEN- UND  
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 28.9.2022  
JOIN(2022) 44 final/2  
Downgraded on 9.2.2023

2022/0316 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/263 über restriktive Maßnahmen als Reaktion  
auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der  
ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer  
Streitkräfte in diese Gebiete**

## **BEGRÜNDUNG**

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2022/263 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete werden die im Beschluss (GASP) 2022/266 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen umgesetzt.
- (2) Am 21. September 2022 beschloss die Russische Föderation, ihre Aggression gegen die Ukraine weiter zu eskalieren, indem sie in den derzeit von Russland besetzten Teilen der Regionen Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja die Organisation illegaler „Referenden“, die auf die Annexion dieser ukrainischen Gebiete durch die Russische Föderation abzielen, unterstützte, eine Teilmobilisierung in Russland ankündigte und erneut mit dem Einsatz von Massenvernichtungswaffen drohte.
- (3) Am XX. YY 2022 erließ der Rat den Beschluss (GASP) XXX/XXX zur Änderung des Titels des Beschlusses (GASP) 2022/266 und zur Ausweitung des geografischen Geltungsbereichs der darin vorgesehenen Beschränkungen auf alle nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson.
- (4) Ein weiteres Tätigwerden der Union ist erforderlich, damit diese Maßnahmen in Unionsrecht umgesetzt werden können.
- (5) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Europäische Kommission schlagen vor, die Verordnung (EU) 2022/263 entsprechend zu ändern.

Gemeinsamer Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES RATES**

### **zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/263 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2022/266 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Anordnung der Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete<sup>1</sup>,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2022/263 des Rates über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete werden die im Beschluss (GASP) 2022/266 vorgesehenen restiktiven Maßnahmen umgesetzt.
- (2) Am XX. YY 2022 erließ der Rat den Beschluss (GASP) XXX/XXX zur Änderung des Titels des Beschlusses (GASP) 2022/266 und zur Ausweitung des geografischen Geltungsbereichs der darin vorgesehenen Beschränkungen auf alle nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson. Der politische Kontext und die politischen Gründe für die Ausweitung des Geltungsbereichs der restiktiven Maßnahmen sind in den Erwägungsgründen des Beschlusses (GASP) XXX/XXX dargelegt.
- (3) Diese Änderungen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags, und daher sind für ihre Umsetzung, insbesondere zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten, Rechtsvorschriften auf Ebene der Union erforderlich.
- (4) Die Verordnung (EU) 2022/263 des Rates sollte daher entsprechend geändert werden —

---

<sup>1</sup> ABl. L 42I vom 23.2.2022, S. 109.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EU) 2022/263 des Rates wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EU) 2022/263 des Rates vom 23. Februar 2022 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die illegale Anerkennung, Besetzung oder Annexion bestimmter nicht von der Regierung kontrollierter ukrainischer Gebiete durch die Russische Föderation“

2. Artikel 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) „spezifizierte Gebiete“ die nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson;“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*